

**IBU IKO**

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Wien, 1994 10 27  
A-380-70/511-94

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. <u>76</u> -GE/19- <u>94</u>
Datum: 3 1. OKT. 1994
Verteilt <u>31. Okt. 1994</u>

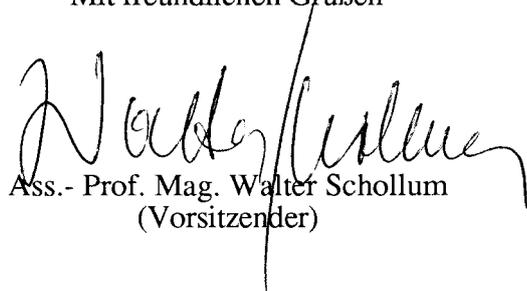
*A. Seiwitz*

Betrifft: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu einem Entwurf, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird (GZ 68.242774-I/B/5A/94)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ass.- Prof. Mag. Walter Schollum  
(Vorsitzender)

Beilage

**IBU IKO**

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN



# **Stellungnahme**

der

## **Bundeskongferenz**

### **des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals**

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Hochschul-Studiengesetz  
geändert wird (GZ 68.242/74-I/B/5A/94)**

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die BUKO begrüßt grundsätzlich die Verankerung von Fernstudien als Regelstudiengänge im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz. Diese Maßnahme stellt sicherlich eine Ergänzung des Studienangebotes dar.

Die BUKO erlaubt sich, darauf hinzuweisen, daß bei der in den Autonomiebereich der Universitäten fallenden Erstellung von Studienplänen für Fernstudien auf ein ausreichendes Maß von Präsenzstudieneinheiten Bedacht zu nehmen ist, um einen gedeihlichen Gedankenaustausch in Sinne der im § 1 AHStG genannten Grundsätze und Ziele hinsichtlich der Gestaltung von Studien sowie die Möglichkeit zu sozialen Kontakten zwischen Studierenden und Lehrpersonal sowie zwischen den Studierenden untereinander zu ermöglichen.

Weiters kann sich die BUKO inhaltlich den in den Erläuterungen genannten Motiven für die gesetzliche Regelung von Fernstudiengängen anschließen.

Für die Bundeskonferenz  
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Anneliese Legat e. h.  
Walter Schollum e. h.  
Sonia Raviola e.h.

Wien, im Oktober 1994